



ermächtigt, ein Verkehrskonto zur Verwaltung der Einkünfte und für Zahlungen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes zu bestimmen oder einzurichten und darüber in eigener Kompetenz zu verfügen.

### 3. Bewilligung der KESB Bezirk Meilen nach Art. 9 bzw. Zustimmung nach Art. 416 ZGB

Eine wichtige Präzisierung der revidierten Verordnung betrifft die Mitwirkung der KESB zu bestimmten Vermögensgeschäften. Die Verordnung sieht in verschiedenen Bestimmungen eine Bewilligung der KESB vor. Diese Bewilligung unterscheidet sich grundlegend von der Zustimmung nach Art. 416 ZGB.

Die **Bewilligung** im Sinne von Art. 9 betrifft nur die Beziehung zwischen der Beistandsperson und KESB, nicht aber die Beziehung zwischen der KESB bzw. der Beistandsperson und der Bank. Ein Geschäft kommt auch zustande, wenn die Bewilligung der KESB fehlt. Die Bewilligung der KESB ist aufsichtsrechtlicher Natur. Bei fehlender Bewilligung stellen sich allenfalls haftungsrechtliche Fragen wegen allfälliger Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Beistandsperson.

Die Beistandsperson trifft im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung somit eine besondere Sorgfaltspflicht, welche in Art. 408 ZGB grundsätzlich festgelegt ist und mit der Verordnung konkretisiert wird. Die Beistandsperson hat daher keine bewilligungspflichtigen Vermögenshandlungen vorzunehmen, ohne die Bewilligung der KESB vorgängig eingeholt zu haben.

Demgegenüber ist die **Zustimmung** im Sinne von Art. 416 ZGB eine Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts. Bis zum Vorliegen dieser Zustimmung bleibt das Geschäft in der Schwebe. Sofern sowohl eine Zustimmung nach Art. 416 f. ZGB als auch eine Bewilligung nach VBVV einzuholen ist, reicht es aus, wenn die Behörde dem Rechtsgeschäft im Rahmen von Art. 416 Abs. 1 Ziff. f ZGB zugestimmt hat. Eine zusätzliche Bewilligung nach der VBVV ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

### 4. Anlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6 VBVV)

Wie bisher sind in Art. 6 die verschiedenen Anlagemöglichkeiten zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts aufgeführt. Gegenüber der bisherigen Verordnung wurden diese Anlagemöglichkeiten veränderten realen Umständen angepasst und präzisiert. Die Aufzählung dieser Anlagen ist grundsätzlich abschliessend; Ausnahmen sind gestützt auf Art. 8 Abs. 3 möglich.

Anlagen nach Art. 6 fallen unter die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson und bedürfen keiner Bewilligung der KESB. Auch für die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 ist keine Bewilligung der KESB erforderlich.

Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 6 lit. g-j n. Für solche Anlagen ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB notwendig.

In Art. 6 sind auch Anlagen aufgeführt, die grundsätzlich gebunden sind und damit für die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen (lit. e-j).

Die Beistandsperson ist ermächtigt, über das Verkehrskonto ohne Bewilligung der KESB zu verfügen. Der Saldo des Verkehrskontos soll in der Regel einen Jahresbedarf (12 x monatliches Defizit) nicht überschreiten.

Die Übertragung von anderen Vermögenswerten auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Dritten bedürfen einer Bewilligung der KESB Bezirk Meilen.

Ebenso bedürfen Umwandlungen von Anlagen gemäss Art. 6 in solche nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3 einer Bewilligung der KESB, sofern diese nicht bereits mit dem Entscheid über die Vermögensausscheidung erteilt worden ist.

## 5. Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 VBVV)

Wie bisher sind in Art. 7 Abs. 1 verschiedene Anlagemöglichkeiten aufgeführt. Diese sind für weitergehende Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen. Gegenüber der bisherigen Verordnung wurden diese Anlagemöglichkeiten veränderten realen Umständen angepasst und präzisiert. Die Aufzählung dieser Anlagen ist abschliessend.

In Art. 7 Abs. 2 sind die zulässigen Anteile von bestimmten Anlagen im Verhältnis zum Gesamtvermögen festgelegt (Obergrenzen). Bei der Auswahl der Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 sind diese Obergrenzen als Richtwerte einzuhalten.

Ob Vermögenswerte für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 zur Verfügung stehen, legt die KESB im Rahmen der Vermögensausscheidung fest (vgl. vorstehend Ziff. 2). Dies ist in der Regel dann möglich, wenn der gewöhnliche Lebensunterhalt, je nach Alter der verbeiständeten Person, jederzeit für mindestens fünf bis zehn Jahre mit Anlagen nach Art. 6 sichergestellt ist.

Falls die KESB in der vorgenommenen Vermögensausscheidung auf eine Bewilligung der Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 verzichtet und unter Berücksichtigung der Richtwerte von Art. 7 Abs. 2 VBVV kann die Beistandsperson Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 selbstständig vornehmen. Auch für die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 7 Abs. 1 ist keine Bewilligung der KESB Bezirk Meilen erforderlich. Anzumerken ist, dass die KESB Bezirk Meilen für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 grundsätzlich eine Bewilligung verlangt.

Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g. Für solche Anlagen ist eine Zustimmung der KESB Bezirk Meilen nach Art. 416 ZGB notwendig.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Dritten bedürfen einer Bewilligung der KESB Bezirk Meilen.

## 6. Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV

Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB Bezirk Meilen wie bis anhin weitergehende Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 3 bewilligen.

Als Kriterien für einen solchen Entscheid dienen u.a. die persönliche Lebenssituation, das Alter und die Gesundheit sowie der Wille der betroffenen Person und die Zusammensetzung der bestehenden Anlagen. Zudem soll der gewöhnliche Lebensunterhalt nach Art. 6 ebenfalls sichergestellt sein.

Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 bedürfen stets einer Bewilligung der KESB Bezirk Meilen. Ebenso darf die Beistandsperson über diese Anlagen nur mit Bewilligung der KESB Bezirk Meilen verfügen.

## 7. Vermögensverwaltungsverträge (Art. 9 Abs. 2 VBVV)

Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages geht über die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson hinaus. Deshalb ist dafür eine Zustimmung im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB erforderlich.

## 8. Konto in Eigenverwaltung

Die Beistandsperson ist befugt, von der Bank Auskünfte über das Konto in Eigenverwaltung der betroffenen Person zu erhalten.

## 9. Angehörige als Beistandsperson

Bei Mandaten, die von Angehörigen geführt werden, kann eine erleichterte Rechnungsführung bewilligt werden. Auch in diesem Fall hat die KESB Bezirk Meilen eine Vermögensausscheidung vorzunehmen und über die Verfügungsrechte der Beistandsperson(en) zu entscheiden.

## 10. Einbezug der betroffenen Person

Auch bei Vermögenshandlungen ist die betroffene Person soweit möglich miteinzubeziehen und deren Wille möglichst zu berücksichtigen.

## 11. Einholen der Bewilligung der KESB Bezirk Meilen

Soweit für Vermögenshandlungen eine Bewilligung der KESB erforderlich ist, hat die Beistandsperson diese vorgängig einzuholen. Es stehen diverse Formulare auf [www.kesbmeilen.ch](http://www.kesbmeilen.ch) zur Verfügung.

## 12. Dokumentationspflicht der Beistandsperson

Wie bisher muss die Beistandsperson alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren (Art. 11 Abs. 1 VBVV).

## 13. Übergangsrecht

Bestehende Vermögensanlagen, die mit den Bestimmungen der revidierten Verordnung in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber **innert zwei Jahren**, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

Bestehende Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten (VAAV) bleiben bis zum Entscheid über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsrechte gültig.

## 14. Beratung / Auskunft

Die Beratung der Beistandspersonen bei der Vermögensanlage erfolgt in der Regel durch die jeweiligen Banken oder bei Bedarf durch unabhängige Fachpersonen.

Bestehen Unklarheiten betreffend Vermögensanlagen bzw. Verfügungsberechtigungen steht das Revisorat der KESB Bezirk Meilen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

## 15. Schematische Darstellung der Empfehlungen KPV

Massgebend sind stets die Vermögensausscheidung und die Verfügungsrechte der Beistandsperson gemäss Entscheid der KESB Bezirk Meilen.

Anlagekategorie	Anlagezweck	Bewilligung der KESB nach VBVV	Zustimmung nach Art. 416 ZGB
Art. 6 VBVV	Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts	Für Neuanlagen und die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Für Umwandlungen von Anlagen im Sinne von Art. 6 VBVV in solche von Art. 7 Abs. 1 VBVV ist eine Bewilligung erforderlich.	Für Anlagen nach Art. 6 lit. g-j VBVV ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich.
Art. 7 Abs. 1 VBVV	Weitergehende Bedürfnisse über die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts hinaus (in der Regel erst möglich, wenn der Lebensunterhalt mit Anlagen nach Art. 6 VBVV für mind. fünf Jahre sichergestellt ist)	Für Neuanlagen und die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 7 Abs. 1 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Auch nicht für Umwandlungen von Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 VBVV in solche von Art. 6 VBVV.	Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g VBVV ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich. Ebenso braucht es für den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags über Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV eine Zustimmung im Sinne von Art. 416 ZGB.
Art. 7 Abs. 3 VBVV	Weitergehende Anlagen bei besonders günstigen Verhältnissen (in der Regel erst möglich, wenn der Lebensunterhalt mit Anlagen nach Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 VBVV für insgesamt mind. zehn Jahre sichergestellt ist)	Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV ist immer eine Bewilligung der KESB erforderlich.	Für den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags über Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Drittpersonen ist immer eine Bewilligung der KESB erforderlich.